

Nr 483 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Feuerwehrgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Feuerwehrgesetz, LGBl Nr 59/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 85/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im § 23 Abs 1 wird der erste Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: "Der Landesfeuerwehrkommandant wird von allen Bezirks-, Abschnitts-, Orts-, Berufs-, Betriebs- und Pflichtfeuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wenn eine Person mehrere ihre Wahlberechtigung begründende Funktionen ausübt, kommt ihr nur die Stimme jenes Funktionsträgers zu, der im ersten Satz von den betreffenden Funktionsträgern zuerst angeführt ist. Die nach dem ersten Satz dieser Person ansonsten noch zustehende Stimme oder zustehenden Stimmen kommen ihrem Stellvertreter in der jeweiligen Funktion zu."
2. Im § 29 Abs 1 entfällt die lit d.
3. Im III. Teil entfällt der 5. Abschnitt mit dem § 31.
4. Im § 32 Abs 2 entfällt die Wortfolge "der Delegierten des politischen Bezirkes,".
5. Im § 47 wird angefügt:
"(8) Die §§ 23 Abs 1, 29 Abs 1 und 32 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 und die Aufhebung des 5. Abschnitts im III. Teil mit dem § 31 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten soll neu gestaltet werden. Vorgesehen ist, dass er nicht mehr durch die Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten sowie 23 Delegierte der Feuerwehren, sondern durch die Bezirks-, Abschnitts-, Orts-, Berufs-, Betriebs- und Pflichtfeuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren gewählt wird. Eigene Delegierte der Feuerwehren für die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten soll es künftig nicht mehr geben. Damit soll die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten auf sehr breiter Basis unter Einbeziehung gerade jener Personen erfolgen, die auf der örtlichen und betrieblichen Ebene die Hauptverantwortung für das Funktionieren der Feuerwehr tragen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Bei Gesetzwendung des Entwurfs entstehen den Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten.

5. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

Es wurden keine Einwände erhoben. Ein Verlangen auf Behandlung in einem Konsultationsgremium wurde nicht gestellt.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Wenn jemand gleichzeitig mehrere Kommandantenposten innehat, soll er nur hinsichtlich der "höheren", sprich im ersten Satz zuerst angeführten Funktion das Wahlrecht haben. Die dieser Person ansonsten – ohne diese Beschränkung auf eine Stimme – zustehende(n) Stimme(n) soll(en) ihrem Stellvertreter in der jeweiligen Funktion (ihren Stellvertretern in den jeweiligen Funktionen) zukommen. Ist demnach etwa ein Bezirksfeuerwehrkommandant gleichzeitig Berufsfeuerwehrkommandant, ist neben dem Bezirksfeuerwehrkommandanten, der eine Stimme hat, auch der Berufsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter aktiv wahlberechtigt.

Zu den Z 2, 3 und 4:

Die Bestimmungen betreffend die Delegierten zur Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten haben zufolge der Änderung im § 23 Abs 1 zu entfallen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.